

Überleitungsschema bei Bilanzierung nach FAS 120 bezogen auf österreichisches HGB/VAG (nur aus aktuarieller Sicht)

Grundsätzlich ist zu entscheiden ob die verzinsliche Ansammlung Teil der Deckungsrückstellung ist oder eine Verbindlichkeit (deposit) darstellt. Im deutschen HGB stellt sie eine Verbindlichkeit dar und wird daher laut DAV-Papier auch nicht umgruppiert. Laut VAG § 81 k enthält die Deckungsrückstellung die bereits zugeteilten und zugesagten Gewinnanteile (d.h. unabhängig davon wie die Gewinnverwendung erfolgt).

Alle Positionen werden ohne explizite Angabe der Rückversicherung gemacht, das heißt immer in Gesamtrechnung, obwohl natürlich in der HGB-Bilanz jeweils der Anteil des Rückversicherers ausgewiesen ist.

Bilanz – Aktivseite	HGB VAG	Umgruppierung	Ergebnis nach Umgruppierung	Umbewertung	IAS / US-GAAP
A. Immaterielle Vermögensgegenstände III. Aufwendungen für den Erwerb eines Versicherungsbestandes IV. Sonstige immaterielle Vermögensgegenstände					Goodwill*) PVFP*)
D. Forderungen I. Forderungen aus dem s.a.G. an: 1. an Versicherungsnehmer	-	-	-		-
F. Sonstige Vermögensgegenstände DAC	-	-	-	+750 (DAC)	+750

*) Punkt A. gilt wenn Purchase Gaap angewendet wird (bei gekauften Beständen)

D. Forderungen wird hier angeführt da in Deutschland eine Forderung an den VN für noch nicht fällige Ansprüche besteht = Zillmerung; diese aktivierten Abschlußkosten sind nach österreichischem Recht nicht erlaubt. Negative Reserven müssen hier auf Null aufgefüllt werden (§81k / Abs (3)).

Bilanz – Passivseite	HGB VAG	Umgruppierung	Ergebnis nach Umgruppierung	Umbewertung	IAS / US-GAAP
D. Versicherungstechnische Rückstellungen					
I. Prämienüberträge					
Bruttobetrag	400	-400 wird Teil der Deckrst.	0	-	-
II. Deckungsrückstellung					
Bruttobetrag	30.000	-2000 Verz.Ans. ³⁾ +100 Erkl. Schlußg ²⁾ +400 PÜ	28.500	+2.500 Entzillmerung ¹⁾ +1.500 TDL ²⁾ -20 PÜ Netto	32.480
III. Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle					
Bruttobetrag	100	-	100	0 ⁴⁾	100
IV. Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbet. der VN					
Bruttobetrag	1.400	-100 Erkl. Schlußg.	1.300	-	1.300
V. Latente Rückstellung für erfolgsabhängige und erfolgsunabhängige Beitragsrückerstattung					
Bruttobetrag (keine VAG-Position)	0	0 (*)	0	+5.100 ⁵⁾	5.100
VI. Sonstige versicherungstechnische Rückstellungen					
Bruttobetrag	10	-	10	0 (VU-indiv.)	10
I. Andere Verbindlichkeiten					
I. Verbindlichkeiten aus dem s.a.G. gegenüber					
1. Versicherungsnehmer		+2000 Verz.Ans. ³⁾	2.000		2.000

*) Aus den hier nicht betrachteten Bilanzpositionen können Umgruppierungen erfolgen.

1) Entzillmerung der Deckungsrückstellung

2) In Österreich gibt es keinen Schlußgewinnanteilfond in der RfB. Schlußgewinne sind oftmals nur Nachdividenden. Sie werden analog den laufenden Gewinnanteilen bis zu 2 Jahre voraus erklärt und sind dann in der RfB und danach in der Deckungsrückstellung enthalten. Daher Umgruppierung der erklärten Schlußgewinne in die Deckungsrückstellung und Umbewertung (TDL terminal dividend liability)

3) Die Deckungsrückstellung umfasst den versicherungsmathematisch errechneten Wert der Verpflichtungen des VU einschließlich der bereits zugewiesenen und zugesagten Gewinnanteile. Somit gibt es in Österreich keine Unterscheidung wie die Gewinnverwendung ist, sowohl Bonus als auch verzinsliche Ansammlung werden in der Deckungsrückstellung ausgewiesen. Man könnte es für US-GAAP unverändert lassen oder eine Umgruppierung in die Verbindlichkeiten (analog den deutschen Vorschriften) vornehmen.

4) Bleibt gleich außer bei nicht gewinnberechtigten Renten für UI und BU, diese müßten umbewertet werden mit Rechnungsgrundlagen 2.Ordnung mit PAD (analog FAS60), bei gewinnberechtigten erfolgt Ausgleich über GB.

5) Es werden Bewertungsdifferenzen aller Aktiva und Passiva von insgesamt 6.000 unterstellt, die zu 85 % der latenten RfB zugewiesen werden.

Gewinn- und Verlustrechnung	HGB VAG	Umgruppierung	Ergebnis nach Umgruppierung	Umbewertung	IAS / US-GAAP
I. Versicherungstechnische Rechnung					
1. Abgegrenzte Prämien					
a) Verrechnete Prämien	3.000	(+500) Entnahme RfB	3.500	3.500	3.500
c) Veränderung durch Prämienabgrenzung	-10	+10 ¹⁾	0	-	-
5. Sonstige versicherungstechnische Erträge f.e.R.					
a) Erhöhung der DAC	0	0 ²⁾	0	-	0
6. Aufwendungen für Versicherungsfälle f.e.R.					
a) Zahlungen für Versicherungsfälle					
Bruttobetrag	-2.530	³⁾		0	-2.530
b) Veränderung der Rückstellung für noch nicht Abgewickelte Versicherungsfälle					
Bruttobetrag	-12	-	-12	0 immateriell	-12
7. Veränderung der übrigen versicherungstech- Nischen Netto-Rückstellungen (- = Aufwand)					
a) Deckungsrückstellung					
Bruttobetrag	-2.000	-15 ⁴⁾	-2.025	-100 (NLPR, Tz. 3.3.2)	-2.194
		-10 PÜ		-70 (LTD)	
				+1 PÜ	
8. Aufwendungen für erfolgsabhängige und erfolgs- Unabhängige Beitragsrückerstattung f.e.R.	-1.000	+15 ⁴⁾	-985	-8,5 ⁵⁾	-993,5
9. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb	-400	-	-400	+10 (DAC)	-390
12. Sonstige vers.techn. Aufwendungen f.e.R.				0	

- 1) Veränderung des Prämienübertrag wird in die Deckungsrückstellung umgruppiert. (ist keine eigene Position mehr, sondern Teil der Deckungsrückstellung). Beiträge aus der RfB wie es die deutschen Vorschriften vorsehen gibt es in Österreich nicht. Manche Unternehmen weisen in den verrechneten Prämien auch in Österreich die Entnahme aus der RfB für ein Bonussystem bzw. für die Vorwegdividende (Risikoversicherungen) aus. Dies ist jedoch in der GuV nicht ersichtlich. Eine zwingende Vorschrift existiert nach US-GAAP nicht, die Entnahme aus der RfB als Prämie zu zeigen, jedoch muß bei Beitragsverrechnung die 100%-Prämie (vor Reduzierung durch die GB) gezeigt werden. Je nachdem wie die Unternehmen die Entnahme aus der RfB und eine eventuelle Direktgutschrift behandeln, kann es zu Umgruppierungen kommen.
- 2) Sonstige versicherungstechnische Erträge entfällt eine Umgruppierung in Österreich, da es unter HGB keine aktivierten Abschlußkosten gibt.
- 3) Zahlungen für Schlussüberschußanteile müssen in Österreich nicht umgruppiert werden, da es keinen Schlußüberschußanteilfond innerhalb der RfB gibt. Selbst wenn Schlussgewinne über mehrere Jahre aufgebaut werden , so werden diese in der Deckungsrückstellung gezeigt.
- 4) Veränderung der erklärten Schlussüberschußanteile werden in die Deckungsrückstellung umgruppiert.
- 5) Es werden Bewertungsdifferenzen in Höhe von 10 unterstellt, die zu 85 % der latenten RfB zugeteilt werden.

